



Entwicklungsausschuss

2015/2038(INI)

11.11.2015

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für internationalen Handel

zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltstandards, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen
(2015/2038(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Lola Sánchez Caldentey

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU mit der Politik in den Bereichen Sozialschutz, Entwicklung, Menschenrechte und Umwelt in Zusammenhang steht; fordert die Kommission auf, in allen externen Politikbereichen den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu beachten und ihn ausdrücklich in alle Verträge einzubeziehen, und zwar in einer Weise, die im Einklang mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte, menschenwürdige Arbeit, Gleichstellung der Geschlechter und ökologische Nachhaltigkeit steht;
2. erinnert an die UN-Erklärung über das Recht auf Entwicklung von 1986, in der das Recht auf Entwicklung als ein unveräußerliches Menschenrecht bekräftigt wird; fordert die EU auf, im Rahmen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, anderer internationaler Abkommen und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sowie im Einklang mit dem in der Agenda für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verankerten entwicklungspolitischen Grundsatz der demokratischen Eigenverantwortung die Souveränität der Entwicklungsländer zu achten; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Achtung der Menschenwürde und die Verpflichtungen und Aufgaben aller Investoren sicherzustellen, damit international vereinbarte Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards gewährleistet werden, und gleichzeitig eine effektive Zusammenarbeit mit allen Entwicklungsakteuren zu fördern;
3. fordert die EU auf, die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit der Entwicklungsländer anzuerkennen und zugleich für Gleichbehandlung zu sorgen, soweit es um die Agenda für eine nachhaltige Entwicklung für die Zeit nach 2030 und die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung geht; weist darauf hin, dass die EU gewährleisten muss, dass die Partnerländer mit Blick auf ihre eigene Entwicklung Eigenverantwortlichkeit zeigen und sie mitgestalten, insbesondere was ihre Steuer-, Handels- und Investitionspolitik betrifft; betont insbesondere, dass die weltweiten Regeln für Handel und Investitionen mit Menschenrechtsverpflichtungen versehen und neu ausgerichtet werden müssen, um das richtige Gleichgewicht zwischen den Rechten und Verantwortlichkeiten von Unternehmen und Regierungen zu finden;
4. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit (auf der Grundlage der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO) ein zentraler Bestandteil der nachhaltigen Entwicklungsstrategien darstellt, der von Wirtschaftsunternehmen angewandt werden kann; betont in diesem Zusammenhang, dass der soziale Dialog ein Schlüsselkriterium für die Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist;
5. weist darauf hin, dass die Agenda zur SVU an die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Regionen und Länder angepasst werden muss, damit sie zur Verbesserung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen kann;
6. bedauert den erheblichen Mangel an angemessenen Informationen und Transparenz, was die Tätigkeiten von Konzernen und deren Auswirkungen auf soziale und ökologische

Standards und Menschenrechte betrifft, insbesondere in einer Zeit, in der ein wachsendes Interesse an einem Privatsektor besteht, der als Entwicklungsakteur agiert; unterstreicht die Bedeutung einer effektiven Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht von Konzernen sowie der Durchführung einer unabhängigen Ex-ante-Folgenabschätzung vor der Unterzeichnung jedes Handelsabkommens; fordert einen starken und effektiven Mechanismus zur Beobachtung und Durchsetzung im Rahmen von EU-Handelsabkommen, damit Konzerne Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards einhalten; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, verbindliche Maßnahmen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass multinationale Konzerne in jenen Ländern Steuern zahlen, in denen sie ihren Gewinn erwirtschaften, und für eine obligatorische länderspezifische Berichterstattung des Privatsektors einzutreten, wodurch die Kapazitäten der Länder zur Mobilisierung heimischer Ressourcen ausgebaut werden;

7. fordert, dass die Aufnahme eines menschenrechtsbasierten Ansatzes im Mittelpunkt der EU-Entwicklungspolitik stehen sollte; bekräftigt, dass in einer Zeit, in der der Einsatz von Mischfinanzierung als Instrument der EU-Entwicklungszusammenarbeit zunimmt, die Einhaltung und Umsetzung der international anerkannten Leitlinien und Grundsätze betreffend Geschäftsgebaren und dazugehöriger Rechenschaftsinstrumente (insbesondere der Übereinkommen und Normen der IAO, einschließlich der Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) zu einer Schlüsselvoraussetzung für die Unterstützung der Privatwirtschaft in der Entwicklungszusammenarbeit werden sollte;
8. bedauert, dass trotz der 2011 durch den Menschenrechtsrat erfolgten einhelligen Billigung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte die Anzahl der Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten weiterhin zunimmt; fordert die Kommission auf, einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu erstellen;
9. bedauert, dass es noch immer keine Regelungen dafür gibt, in welcher Weise Konzerne Menschenrechtsstandards und Verpflichtungen in Bezug auf soziale und ökologische Standards einhalten müssen, wodurch es bestimmten Staaten und Unternehmen ermöglicht wird, diese straffrei zu umgehen; fordert die Schaffung verbindlicher und durchsetzbarer Regelungen, in welcher Weise Konzerne Menschenrechte und Verpflichtungen in Bezug auf soziale und ökologische Standards einhalten müssen; bedauert, dass die derzeitigen Menschenrechtsklauseln in Freihandelsabkommen und sonstigen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wirkungslos sind und in der Regel nicht beachtet werden; bekräftigt seine Forderung nach einem stärkeren Engagement der Kommission, wenn es darum geht, verbindliche und nicht verhandelbare Menschenrechtsklauseln sowie soziale und ökologische Klauseln bei der Aushandlung internationaler Abkommen zu fördern;
10. fordert die Kommission auf, weiterhin verbindliche und durchsetzbare Initiativen für einen verantwortungsvollen Bergbau, einen verantwortungsvollen Holzeinschlag und eine verantwortungsvolle Gewinnung von Rohstoffen, die private Nachhaltigkeitskonzepte innerhalb der gesamten Lieferkette umfassen können, zu fördern und mehr Analysen des Lebenszyklus von Erzeugnissen und Verfahren in Bezug auf ökologische und

gesellschaftliche Erwägungen durchzuführen, damit die Verbraucher besser informiert werden und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen wirksam sichergestellt ist;

11. fordert die EU auf, den Empfehlung der UNCTAD für ein umfassendes Rahmenwerk für eine Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung zu folgen, um sicherzustellen, dass im Rahmen von transparenten und rechenschaftspflichtigen Investitionen Sozial- und Umweltstandards, die Menschenrechte, die Entwicklung und die Menschenwürde nicht untergraben werden, während zugleich die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, menschenwürdige Arbeit, gewerkschaftliche Rechte, Umweltschutz, Sozialschutz, der allgemeine Zugang zu hochwertigen Waren und öffentlichen Dienstleistungen (unter besonderer Berücksichtigung einer öffentlichen und allgemeinen Krankenversicherung), der Sozialschutz, der allgemeine Zugang zu Arzneimitteln sowie Ernährungs- und Produktsicherheit zu gewährleisten sind;
12. begrüßt angesichts eines Umfelds, in dem geltende Standards, Grundsätze und Rechtsbehelfsmechanismen in Bezug auf Unternehmen und Menschenrechte im Völkerrecht fragmentiert sind, die unlängst erfolgte Einbeziehung von Menschenrechtsklauseln in bilaterale Freihandelsabkommen und sonstige Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sowie eines Kapitels über nachhaltige Entwicklung; ist der Ansicht, dass mit diesen Klauseln der Weg für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnerländern geebnet wird; erinnert an die Verantwortung der Staaten, die Achtung und Förderung der Menschenrechte zu gewährleisten; ist der Ansicht, dass bei der Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen nur geringe Fortschritte erzielt wurden, und fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen im Rahmen des UN-Menschenrechtsrats und des UN-Umweltprogramms um ein internationales Abkommen, das internationale Konzerne für Menschenrechtsverletzungen rechenschaftspflichtig machen würde, aktiv zu unterstützen;

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	10.11.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 14 -: 9 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Beatriz Becerra Basterrechea, Ignazio Corrao, Doru-Claudian Frunzulică, Nathan Gill, Charles Goerens, Enrique Guerrero Salom, Heidi Hautala, Maria Heubuch, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Linda McAvan, Norbert Neuser, Cristian Dan Preda, Lola Sánchez Caldentey, Elly Schlein, Pedro Silva Pereira, Davor Ivo Stier, Paavo Väyrynen, Bogdan Brunon Wenta, Rainer Wieland, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Louis-Joseph Manscour, Paul Rübiger, Joachim Zeller